

# MyWay-Talentmarketing

Einfach! Anders!



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen der MyWay-Talentmarketing Einfach! Anders! im Beratungs- und Unterstützungsbereich

Bad Nauheimer Str. 4, 64289 Darmstadt, Steuernummer: DE298784312

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der MyWay-Talentmarketing Einfach! Anders! – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber genannt – für Dienstleistungen im Beratungs- und Unterstützungsbereich.

Soweit mit dem Auftraggeber einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

### 2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung.

2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

### 3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch den Dienstleister zustande. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Kundenauftrages (Angebot) vier Wochen gebunden.

3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag beschrieben.

### 4. Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.

4.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende vereinbart.

4.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

a) der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet

b) der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.

# MyWay-Talentmarketing

Einfach! Anders!



## 5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.

5.2 Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.

5.3 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

5.4 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sein denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

5.5 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis nach Beendigung oder – bei länger als einem Monat andauernden Beratungs- und Unterstützungsprojekten – entsprechend monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist. Bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis wird die Abrechnung der Dienstleistung monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

6.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis – insbesondere in Kostenvoranschlägen – sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.

6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

6.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug sofort zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 5% p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.

# MyWay-Talentmarketing

Einfach! Anders!



## 7. Haftung

7.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

7.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

7.3 Die Haftung des Dienstleisters richtet sich ausschließlich nach dem in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Regelungen, soweit einzelvertraglich und in schriftlicher Form nichts anderes vereinbart ist. Alle sonstigen Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, insbesondere aus vertraglicher Haftung oder aus der Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Der Haftungsausschluss gilt auch zu Gunsten von Erfüllungsgehilfen und Vertretern des Dienstleisters.

## 8. Gerichtsstand

8.1 Gerichtsstand ist Darmstadt. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

8.2 Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Dienstleisters.

## 9. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Regelung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Abweichend ausgehandelte Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Für Aufträge, die durch den Dienstleister vermittelt, aber von den Lieferanten direkt bestätigt, geliefert, ausgeführt und berechnet werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.

# MyWay-Talentmarketing

Einfach! Anders!



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Coaching, offene und Inhouse-Seminare sowie öffentlich geförderte Weiterbildung der MyWay-Talentmarketing Einfach! Anders!

Bad Nauheimer Str. 4, 64289 Darmstadt, Steuernummer: DE298784312

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der MyWay-Talentmarketing Einfach! Anders! – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber/Teilnehmer genannt – für Dienstleistungen im Bereich Coaching, offene und Inhouse-Seminare sowie öffentlich geförderte Weiterbildung.

1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber/Teilnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber/Teilnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber/Teilnehmer muss den Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister absenden.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Dienstleister bietet Coachingveranstaltungen, offene und Inhouse-Seminare sowie öffentlich geförderte Weiterbildung an. Eine genaue Bezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots wird von dem Dienstleister unter anderem in seinen Geschäftsräumen, seiner Internetpräsenz und von diesem sonstig genutzten Medien bekannt gegeben.

### 3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt zustande, durch die Übermittlung und Bestätigung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung/Teilnahmeerklärung auf dem Postweg, per Fax, per elektronische Post oder durch mündliche Absprache und anschließendem Nachreichen einer schriftlichen Anmeldung/Teilnahmeerklärung.

3.2 Jeder Auftraggeber/Teilnehmer erhält nach Eingang seiner Anmeldung/Teilnahmeerklärung ein Bestätigungs- oder Ablehnungsschreiben.

3.3 Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

3.4 Bei einer Gruppenanmeldung, beispielsweise im Falle eines Betriebsausflugs, schließt der Dienstleister mit der für die Auftraggeber/Teilnehmer verantwortlichen bzw. mit der weisungsberechtigten Person einen Teilnahmevertrag über und für die Gruppe ab. Dieser ist ebenfalls verbindlich.

3.5 Eine Anmeldung von geförderten Auftraggebern/Teilnehmern aus dem Bereich SGB III bzw. SGB II kann nur erfolgen, wenn ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Ansprechpartner der Bundesagentur für Arbeit oder der JobCenter oder optierenden Kommune erfolgt ist.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.

# MyWay-Talentmarketing

Einfach! Anders!



3.6 Über die Teilnahme an geförderten Weiterbildungen entscheidet der Dienstleister aufgrund der für die ausgewählte geförderte Weiterbildung verbindlichen Zugangsvoraussetzungen auf der Basis eines Beratungsgesprächs und – soweit vorgesehen – des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung bzw. des Eignungstestes.

## 4. Widerruf bei Fernabsatzverträgen

Der Auftraggeber/Teilnehmer kann seine als Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgegebene Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief oder Fax) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist unter Angabe des Seminartitels und des Seminarortes an die Postadresse des Dienstleisters zu richten.

## 5. Rücktritt / Stornierung

Die Anmeldung/Teilnahmeerklärung ist verbindlich. Ein Rücktritt hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts ist der Eingang der Erklärung beim Erklärungsempfänger maßgeblich.

5.1 Bei Coachingveranstaltungen und offenen Seminaren ist der Auftraggeber/Teilnehmer berechtigt, nach folgenden Maßgaben zurückzutreten:

- a) bei Rücktritt bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR zur Zahlung fällig.
- b) bei Rücktritt von weniger als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 25% der vereinbarten Veranstaltungsgebühr zu zahlen.
- c) bei Rücktritt von weniger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50% der vereinbarten Veranstaltungsgebühr zu zahlen.
- d) bei Rücktritt von weniger als einer Woche vor Veranstaltungsbeginn ist der volle Betrag der vereinbarten Veranstaltungsgebühr zu zahlen.

5.2 Bei öffentlich geförderter Weiterbildung ist der Auftraggeber/Teilnehmer berechtigt, nach folgenden Maßgaben zurückzutreten:

- a) bis zum letzten Werktag vor Beginn der öffentlich geförderten Weiterbildung mit Zustimmung der fördernden Instanz (z.B. Bundesagentur für Arbeit). Dem Auftraggeber/Teilnehmer entstehen hierbei keinerlei Rücktrittskosten.
- b) der Rücktritt erfolgt, weil die im Rahmen des SGB III oder SGB II beantragte Förderung für die Weiterbildung oder für den Auftraggeber/Teilnehmer nicht bewilligt wird. Dem Auftraggeber/Teilnehmer entstehen hierbei keinerlei Rücktrittskosten.

5.3 Schriftlich bestätigte Termine für Inhouse-Seminare, Vorträge und Coachings können bis sechs Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei storniert werden. Bis drei Wochen vor dem Termin kann der Vertragspartner einmalig einen Ersatztermin benennen. Andernfalls wird der bereits geleistete Vorbereitungsaufwand in Rechnung gestellt.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.

# MyWay-Talentmarketing

Einfach! Anders!



Bei Absagen kürzer als drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der vereinbarten Tageshonorare oder Pauschalen dem Auftraggeber/Teilnehmer in Rechnung gestellt.

Bei Nichterscheinen bzw. nicht fristgerechter Absage wird die volle Veranstaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

## 6. Absage der Coachingveranstaltung, des offenen Seminars, der öffentlich geförderten Weiterbildung

6.1 Der Dienstleister behält sich vor, die Durchführung der Veranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten abzusagen bzw. zu kündigen, wenn diese nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Veranstaltung so gering ist, dass die entstehenden Kosten bezogen auf diese Veranstaltung, eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bedeuten würden.

6.2 Des Weiteren behält sich der Dienstleister die Absage von Veranstaltungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vor (beispielsweise kurzfristiger Ausfall des Dozenten).

6.3 Bei Absage wird der Dienstleister dem Auftraggeber/Teilnehmer ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreiten und versuchen, den Auftraggeber/Teilnehmer auf einen anderen Veranstaltungstermin umzubuchen, sofern der Auftraggeber/Teilnehmer einverstanden ist. Andersfalls erfolgt die volle Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers/Teilnehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens des Dienstleisters oder deren Erfüllungsgehilfen.

## 7. Vertragsdauer, Vergütung und Zahlungsmodalitäten

7.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.

7.2 Zahlungsmodalitäten: Die Teilnahmegebühr für die jeweilige Veranstaltung richtet sich nach den jeweils aktuellen Preisangaben des Dienstleisters zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

7.3 Für Coachingveranstaltungen und offene Seminare sind die entsprechenden Gebühren zu Veranstaltungsbeginn fällig. Sämtliche Leistungen des Dienstleisters verstehen sich exklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Der Dienstleister ist berechtigt, vom Auftraggeber/Teilnehmer einen Nachweis über die erfolgte Zahlung (z.B. Überweisungs- bzw. Einzahlungsbeleg) zu verlangen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist der Dienstleister berechtigt, den betroffenen Auftraggeber/Teilnehmer von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

7.4 Für öffentlich geförderte Weiterbildungen sind die Teilnahmegebühren bis spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin bzw. gemäß den Angaben zur Abrechnung analog des Maßnahmebogens ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Berechnung der Lehrgangengebühren erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Lehrgangsangebote (Kursprogramm, Informationsbroschüre etc.). Leistungen im Rahmen öffentlich geförderter Weiterbildung sind entsprechend §4 Nr. 21 a) bb) UStG von der Umsatzsteuer befreit.

7.5 Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Dienstleister ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% – über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz – zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.

# MyWay-Talentmarketing

Einfach! Anders!



7.6 Barauslagen und besondere Kosten, die dem Dienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers/Teilnehmers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

## 8. Kündigung

8.1 Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.2 Kündigung durch den Dienstleister: Der Dienstleister ist insbesondere zu einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende berechtigt, falls

- a) Eine öffentliche Förderung entfällt, sofern der Auftraggeber/Teilnehmer die Kosten nicht im Voraus selbst aufbringt.
- b) Bei Verstoß gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen gemäß Ziffer 10 oder gegen die Haus- bzw. Institutsordnung.

## 9. Leistungsumfang

9.1 Der Inhalt und die Durchführung der gebuchten Coachingveranstaltung, des gebuchten offenen Seminars bzw. das spezifisch entwickelte Inhouse-Seminar richten sich nach dem jeweiligen Leistungsangebot und beschreiben den entsprechend vereinbarten Leistungsumfang zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber/Teilnehmer. Damit wird das Leistungsangebot des Dienstleisters insoweit Bestandteil des Vertrages.

9.2 Der Dienstleister ist berechtigt, einzelne Inhalte von Coachingveranstaltungen und offenen Seminaren aus fachlichen Gründen ohne Zustimmung des Auftraggebers/Teilnehmers abzuändern, soweit dadurch nicht der Kern des vereinbarten Seminars berührt wird.

9.3 Bei öffentlich geförderter Weiterbildung

- a) entsprechen die Inhalte dem zu Beginn der öffentlich geförderten Weiterbildung gültigen Angebot.
- b) werden gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben für öffentlich-rechtlich anerkannte Abschlüsse (wie z.B. Rahmenlehrpläne und Prüfungsordnung) eingehalten.
- c) bleiben örtliche und terminliche Veränderungen des Weiterbildungsverlaufs vorbehalten. Vorrangig und maßgeblich ist die Erreichung des Bildungs-/Weiterbildungszieles.

9.4 Bei Inhouse-Seminaren kann jeder der Vertragspartner beim jeweils anderen Vertragspartner Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Die Änderungen sind in schriftlicher Form der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen. Der jeweils andere Vertragspartner überprüft nach Erhalt eines Änderungsantrags, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind. Der jeweils andere Vertragspartner wird dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und ggf. begründen.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.



# MyWay-Talentmarketing

Einfach! Anders!



## 10. Allgemeine Teilnahmebedingungen

10.1 Der Auftraggeber/Teilnehmer verhält sich vertragswidrig, wenn er ungeachtet einer Abmahnung die Veranstaltung nachhaltig stört, oder wenn er sich in erheblichem Maße entgegen der Guten Sitten verhält, so dass kein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet werden kann. In diesem Fall behält sich der Dienstleister vor, den Auftraggeber/Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Der Dienstleister behält sich vor, die Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes bleibt dem Auftraggeber/Teilnehmer unbenommen.

10.2 Der Seminarleiter/Coach/Trainer/Dozent/Ausbilder ist gegenüber den Auftraggebern/Teilnehmern für die Dauer und im Rahmen der Veranstaltung weisungsbefugt.

10.3 Jeder Auftraggeber/Teilnehmer unterschreibt separat eine Haftungsfreizeichnung bezüglich Personen- und Sachschäden aufgrund der Teilnahme am Seminar/Coaching/Training.

10.4 Die Auftraggeber/Teilnehmer verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Betäubungsmitteln zu stehen, die die Reaktionsfähigkeit und das Körperbefinden beeinträchtigen können. Bei Verstößen hiergegen ist der Dienstleister berechtigt, den Auftraggeber/Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

10.5 Vor der Veranstaltung muss der Ausbilder/Dozent/Trainer/Coach/Seminarleiter des Dienstleisters über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen informiert werden, damit der entsprechende Auftraggeber/Teilnehmer bestmöglich vor Schaden bewahrt werden kann.

10.6 Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist der Dienstleister berechtigt, den betreffenden Auftraggeber/Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Der Dienstleister behält sich vor, die Teilnahmegebühr anteilig in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes bleibt dem Auftraggeber/Teilnehmer unbenommen.

10.7 Veranstaltungen und Seminare, gerade solche im sog. Outdoorbereich sind nie ohne ein Restrisiko. Gegen einen Unfall und Bergung ist jeder Auftraggeber/Teilnehmer nur im Rahmen seiner eigenen Unfallversicherung versichert.

## 11. Verschwiegenheitspflicht / Vertrauliche Informationen / Datenschutz

11.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, während der Dauer einer Veranstaltung und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers/Teilnehmers Stillschweigen zu bewahren ebenso zur Geheimhaltung sämtlicher relevanter Vorgänge, die durch die Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner bekannt geworden sind, sofern dem nicht ein dringendes, berechtigtes Interesse des Dienstleisters (beispielsweise zur Durchsetzung von Forderungen) entgegensteht.

11.2 Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Vertragspartner können jedoch Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Personal- und Organisationsentwicklung beziehen, frei nutzen.

11.3 Der Auftraggeber/Teilnehmer ist verpflichtet, nur wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen, insbesondere bei Anmeldungen und Verträgen. Andersfalls ist der Dienstleister berechtigt, die Anmeldung abzulehnen bzw. den Vertrag anzufechten.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.



# MyWay-Talentmarketing

Einfach! Anders!



11.4 Dem Auftraggeber/Teilnehmer ist bekannt, dass die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten vom Dienstleister gespeichert werden. Mit der Anmeldung bzw. der Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Auftraggeber/Teilnehmer mit der Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Leistungserbringung einverstanden. Die Daten werden vom Dienstleister nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers/Teilnehmers an Dritte weitergegeben.

## 12. Urheberrechte

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Auftraggeber/Teilnehmer zur Beachtung folgender Punkte:

- a) Seminarbegleitende Arbeitsmappen bzw. Unterlagen etc. unterliegen dem Urheberrecht und dürfen zu keiner Zeit und unter keinen Umständen fotomechanisch oder elektronisch vervielfältigt werden.
- b) Die Unterlagen sind ausschließlich nur für den persönlichen Gebrauch im Rahmen der entsprechend gebuchten Leistung bzw. für eigene private Zwecke zur Nutzung bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, beispielsweise auch nicht im Rahmen unternehmensinterner Weiterbildungsveranstaltungen.

## 13. Mitwirkungspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung oder einer Begrenzung der Störung beizutragen.

## 14. Haftung

14.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

14.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (10.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

14.3 Die Haftung des Dienstleisters richtet sich ausschließlich nach dem in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Regelungen, soweit einzelvertraglich und in schriftlicher Form nichts anderes vereinbart ist. Alle sonstigen Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, insbesondere aus vertraglicher Haftung oder aus der Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Der Haftungsausschluss gilt auch zu Gunsten von Erfüllungsgehilfen und Vertretern des Dienstleisters.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.

# MyWay-Talentmarketing

## Einfach! Anders!



### 15. Verjährung

Mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatz vereinbaren die Parteien eine Erleichterung der Verjährung von drei Jahren auf sechs Monate. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens mit Ende der entsprechenden Veranstaltung.

### 16. Gerichtsstand

16.1 Gerichtsstand ist Darmstadt. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.2 Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Dienstleisters.

### 17. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Regelung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Abweichend ausgehandelte Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Für Aufträge, die durch den Dienstleister vermittelt, aber von den Lieferanten direkt bestätigt, geliefert, ausgeführt und berechnet werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten.

Im Zuge der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die männliche Ausdrucksform entschieden. Generell sind damit aber immer alle Geschlechter angesprochen.